

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 5 (1939)

Heft: 78

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ. KINEMATOGRAPHIE

Film

REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

V. Jahrgang · 1939
No. 78, 1. August

Druck und Verlag: E. Loppe-Benz, Rorschach — Redaktion: Theaterstraße 1, Zürich
Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.—
Parait mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 8.—, 6 mois fr. 4.—

Offizielles Organ von: — Organe officiel de:
Schweiz. Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich
Association cinématographique Suisse romande, Lausanne

Film-Verleiherverband in der Schweiz, Bern
Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Solothurn
Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich

Inhalt:	Seite
Warum Filmkontingentierung?	3
Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich,	
Sitzungsberichte	4
Filmverleiher-Verband in der Schweiz, Außerordentliche Generalversammlung	5
Verfügung über die Festsetzung von Individualkontingenten für die Einfuhr von Spielfilmen	5
Der Film an der Landesausstellung	6
Wirksame Werbung	6
Die Kinobesitzer an der Landesausstellung	6
Film in Paris	7
Film und Kino in England	8
Berliner Filmrevue	10
Allerlei aus Hollywood	11
Internationale Filmnotizen	11
Film-Technik	18
Mitteilungen der Verleiher	19

Sommaire:	Page
Assemblée générale ordinaire de l'A.C.S.R. à Lausanne	21
A propos d'un film de propagande	22
Sur les écrans du monde	24

Warum Filmkontingentierung?

Am 7. Juli 1939 hat das Eidg. Departement des Innern eine neue Verfügung über die Festsetzung von Individualkontingenten für die Einfuhr von Spielfilmen erlassen. Die Einführung dieser Maßnahme hat in den Kreisen der schweizerischen Filmwirtschaft zum Teil heftige Ablehnung erfahren. Es ist dies begreiflich und war zum Teil nicht anders zu erwarten. Warum diese Maßnahme notwendig war, sei hier erläutert:

Grundsätzlich sei daran erinnert, daß der Bundesrat zu dieser Frage bereits in seiner Botschaft über die Schaffung einer Schweiz. Filmkammer Stellung genommen hat. Er führte damals aus, daß die bereits 1937 festzustellende Konzentration im schweizerischen Filmverleihgewerbe zu Gunsten der Agenturen ausländischer Filmtrusste keineswegs im Interesse unseres Landes liege, weil die wirtschaftlichen Folgen für die unabhängigen schweizerischen Filmverleiher von einschneidender Wirkung sein müßten und weil dadurch bei den ausländischen Verleihhäusern eine Macht konzentriert werde, die vom Ausland her nach bestimmten Gesichtspunkten dirigiert werden könnte. Der Bundesrat stellte sich damals auf den Standpunkt, daß geordnete und gesunde Verhältnisse im Filmverleih auch für ein gesundes Lichtspielwesen notwendig seien.

Diese Stellungnahme ist letzten Endes auch dadurch bedingt, daß sich beim Film Wirtschaft und Kultur nicht trennen lassen, mit andern Worten, rein filmwirtschaftliche Begebenheiten müssen sich auch auf das filmkulturelle Leben auswirken und umgekehrt. Mit dieser Tatsache muß man sich auch heute abfinden, und es wäre sinnlos sie zu übersehen oder sie gar zu ignorieren. Mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit unseres Landes ist deshalb die Förderung einer gesunden und möglichst unabhängigen schweizerischen Filmwirtschaft eine Selbstverständlichkeit.

Einige Zahlen zeigen, inwieweit die ausländischen Agenturen in zunehmendem Maße am schweizerischen Filmkonsum beteiligt waren. Während 1934 ihr Anteil noch 28,9 %, 1935 28,8 % und 1936 29,2 % betragen hat, stieg dieser Anteil 1937 auf 36,8 % und 1938 sogar auf 44,3 %. Im ersten Quartal dieses Jahres konnte festgestellt werden, daß dieser Anteil sprungartig auf 57,4 % gestiegen war und im zweiten Quartal annähernd gleich geblieben ist, nämlich 55,8 %.

Daß diese Konzentration zu Gunsten der Agenturen ausländischer Filmtrusste einschneidende Wirkungen haben muß liegt auf der Hand. Diese einschneidende Wirkung wurde durch die politischen Ereignisse der letzten Jahre verschärft, in dem Sinne, daß der ehemalige österreichische und tschechische Markt dahinfielen. Als wesentlich freier Markt blieb den unabhängigen Filmverleihhäusern noch der französische übrig. Infolge der stark einsetzenden Nachfrage konnte eindeutig festgestellt werden, daß die Einkaufspreise für Filme in einem unerwünschten und für die Schweiz ungesunden Maße gestiegen sind. Diese Preissteigerung konnte ebenfalls auf dem englischen Markt festgestellt werden.